



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2006 0072</b>
Datum:	12.12.2006
Amt/Abteilung:	22
Sachbearbeiter(in):	Jörg Lahmann
Aktenzeichen:	22-700/3-0002 Lah

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	30.11.2006					
Verwaltungsausschuss	05.12.2006					
Rat	07.12.2006					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Haushaltsstelle	VwH	VmH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen/Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt, die

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990

in der sich aus der Anlage 2 der Vorlage Nr. 2006 0072 ergebenden Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

**Sachverhalt und Begründung:**

Mit der vom Rat am 22.11.2001 beschlossenen und am 01.01.2002 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 wurden die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) letztmalig geändert. Die Sätze wurden wie folgt festgesetzt:

*Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung*

- |  |         |
|--|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben<br>je m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers.  | 3,72 €  |
| b) aus Hauskläranlagen<br>je m <sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlamm.   | 34,89 € |
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von<br>bei einer Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup> Abwassers/Fäkalschlamm.  | 93,87 € |
| <i>Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr<br/>bei einer über 3 m<sup>3</sup> hinausgehenden Menge<br/>je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.</i> | 19,27 € |

Bereits für die Gebührensätze für 2002 wurde in der Sitzung des Rates vom 22.11.2001 entschieden, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) lediglich zu 50 % zu berücksichtigen, um die Gebührensätze in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Die Kalkulation der Gebührensätze unter vollständiger Berücksichtigung und unter völligem außer Acht lassen der kalkulatorischen Kosten sind in der **Anlage 1** zur Information aufgeführt.

Auch in seiner Sitzung am 03.11.2005 beschloss der Rat, die o.g. Gebührensätze für das Jahr 2006 nicht zu verändern, obwohl die Kalkulation seinerzeit eine leichte Senkung der Gebührensätze bei Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten der Fäkalannahmestation zu lediglich 50 % ergab.

Grund für die lediglich teilweise Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten war, dass die Fäkalannahmestation aufgrund der sehr geringen Mengen an Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm zur Zeit nicht genutzt wird. Sie wird nur für den Fall vorgehalten, dass große Mengen in kurzer Zeit angeliefert werden und dann nicht mehr undosiert in die Klärung eingebracht werden können. Bei einer vollständigen Berücksichtigung dieser kalkulatorischen Kosten wären die Gebühren deutlich höher als über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 festgelegt.

Die letzte Kalkulation umfasste einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr, so dass nach Ablauf dieser Kalkulationsperiode die Gebührensätze neu berechnet werden mussten. Nach § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Als **Anlage 1** ist dieser Vorlage die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung für das Jahr 2006, welche die o. g. Vorgaben berücksichtigt, beigelegt.

Das Ergebnis der neuen Kalkulation der Gebührensätze (**Anlage 1**) würde bei der bisherigen Berücksichtigung von lediglich 50 % der kalkulatorischen Kosten wieder zu einer geringfügigen Senkung der Gebühren führen und hat folgende Gebührensätze ab

2007 ergeben:

Für die Abwasserbeseitigung

- |   |                |
|---|----------------|
| a) aus abflusslosen Gruben<br>je m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers. | <b>3,14 €</b>  |
| b) aus Hauskläranlagen<br>je m <sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlamm.  | <b>29,27 €</b> |

Die Grundgebühr ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen mit dem zur Abholung des Fäkalschlamm bzw. Abwassers aus abflusslosen Gruben beauftragten Unternehmen.

Die Ausschreibung zur Durchführung der Abfuhr des dezentral eingesammelten Abwassers und Fäkalschlamm ergab eine Änderung im Bereich der Grundgebühren (Erhöhung der Abfuhrpreise durch das beauftragte Unternehmen in Höhe von rd. 10,00 € pro Abfuhr bis 3 m<sup>3</sup>). Über die Grundgebühren werden lediglich die Transportkosten umgelegt. Diese stellen sich nunmehr wie folgt dar:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von<br>bei einer Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup> Abwassers/Fäkalschlamm.   | <b>105,90 €</b> |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr<br>bei einer über 3 m <sup>3</sup> hinausgehenden Menge<br>je m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | <b>21,42 €</b>  |

Unter Berücksichtigung des v. g. Ratsbeschlusses vom 22.11.2001, die kalkulatorischen Kosten bei der Gebührenkalkulation nicht in Gänze zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, die zur Zeit geltenden Gebührensätze je Kubikmeter eingesammelten Abwasser aus abflusslosen Gruben bzw. Fäkalschlamm beizubehalten.

Da durch das Ausschreibungsergebnis aber eine Veränderung im Bereich der Grundgebühren entstanden ist, sollten diese entsprechend dem o. g. Vorschlag angepasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Da lediglich die Grundgebühr angepasst wird und ca. 40 Entleerungen pro Jahr anfallen, ändern sich die Gebühreneinnahmen nur marginal. Insofern kann es bei den veranschlagten Einnahmen in Höhe von 10.000,00 € bleiben.